

S A T Z U N G

des Köpenicker Kanusportclubs (KKC) e.V.

§1

- (1) Der am 28. September 1990 gegründete Sportverein trägt den Namen Köpenicker Kanusportclub e.V. Kurzname: KKC
- (2) Sitz des Vereins ist: Weiskopffstraße 15; 12459 Berlin -Köpenick
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister.
- (4) Der Verein wird Mitglied des Landes-Kanu-Verband Berlin (LKV)

§2

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Insbesondere werden die Zwecke verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Kanusports als Breiten- und Leistungssport und den Betrieb eines Jugendgästehauses. Hierzu fördert der Verein den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport sowie die Unterhaltung von Anlagen und Sportmitteln. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Rassismus und Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.

§ 4

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Gesamtvorstand.

§ 5

- (1) Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen bzw. aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, bei denen die sportliche Betätigung nicht im Vordergrund steht, die jedoch am Vereinsleben teilnehmen. Sie müssen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein in irgendeiner Form fördern und das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt durch die Leitung der Jugendabteilung.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, Sponsoren und andere Personen, die sich um die Entwicklung des Kanusports und die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart.

(4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 7

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder über 18 Jahre haben ein Stimmrecht, wobei jugendliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder unter 18 Jahre kein Stimmrecht haben. Sie werden durch den Jugendwart in der Mitgliederversammlung vertreten.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Gesamtvorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 2 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

(5) Die Einladungen der Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Gesamtvorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendwartes,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Bestätigung der Jahresrechnungen
- Beitragsfestsetzung,
- Festsetzung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- Satzungsänderung,
- Auflösung des Vereins.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Satzung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.

Mindestens jedoch aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Jugendwart,
- dem Kassenwart,
- ggf. weiteren Mitgliedern
- ggf. weiteren Mitgliedern

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird

sein Amt für restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom gewählten Gesamtvorstand gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes verwaltet.

Köpenicker Kanusport Club(KKC) e.V.

ANLAGE zum Protokoll(28.04.2014) von MV 10.04.2014

Köpenicker Kanusportclub (KKC)e.V. Weiskopffstraße 15 12459 Berlin

(4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Der Verein wird nach außen von jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Interne Beschlüsse zu Rechtsgeschäften des Vereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand gefasst.

§ 11

(1) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, hierfür kann der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der im Rahmen dieses Aufgabenbereiches besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB ist. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Anstellungs-, Abberufungs- und Kündigungskompetenz.

(2) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt.

(3) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Gesamtvorstand legt einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab

§ 12

(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 13

- (1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist quartalsweise und jeweils zum ersten Tag des ersten Monats des laufenden Quartals fällig.
- (3) Bei der Aufnahme hat ein neues Mitglied einen Aufnahmebeitrag zu zahlen, und zwar unterschiedlich – je, nachdem es ein ordentliches, außerordentliches, förderndes oder jugendliches Mitglied wird.
- (4) In sozialen Sonderfällen kann der geschäftsführende Vorstand von der beschlossenen Beitragsregelung abweichende und zeitlich begrenzte Beitragszahlungen festlegen.
- (5) Die Erhebung von Umlagen kann nur im Einzelfall auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, höchstens bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen und höchstens 1x je Kalenderjahr erfolgen. Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 14

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Er kann erfolgen wegen
 - erheblicher Verletzungen der Vereinssatzung,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - unehrenhafter oder gesetzeswidriger Handlungen,
 - Beitragsrückstandes von mindestens einem Jahresbeitrag.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Jugendliche Mitglieder können zusätzlich mit gleicher Frist zum 30.6. schriftlich ihren Austritt erklären.

Köpenicker Kanusport Club(KKC) e.V.

ANLAGE zum Protokoll(28.04.2014) von MV 10.04.2014

Köpenicker Kanusportclub (KKC)e.V. Weiskopffstraße 15 12459 Berlin

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 15

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 Abs.1 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke, die Förderung des Sports und der Jugendpflege, zu verwenden hat.

§ 16

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 2 Kassenprüfern
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren in den Kassenprüfungsausschuss. Eine einmalige Anschlusswahl ist zulässig.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist für die noch verbleibende Amtsperiode ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
- (4) Der Kassenprüferausschuss hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.09.1990, zuletzt geändert am 10.4.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins

Köpenicker Kanusportclub(KKC) e.V. beschlossen worden.